

Handreichung für die Erstellung eines Exposés gem. § 7 Promotionsordnung

Ziel des vorliegenden Papiers

Die Handreichung soll eine unverbindliche Hilfestellung für die Erstellung eines Exposés sein mit dem Ziel, Mängel bei der Erstellung so zu reduzieren, dass die Beurteilung des Exposés erleichtert wird. Sie gibt somit lediglich Empfehlungen und hat keinerlei bindenden Charakter.

Die Zielgruppen des Papiers sind somit die Personen mit Promotionsabsicht an der Fakultät 7 der BUW, die betreuenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie diejenigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die zur Prüfung eines Exposés herangezogen werden.

Erfordernis des Exposés

Dem Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ist gem. § 7 (2) der Promotionsordnung der Fakultät 7 der BUW vom 30.03.2016 ein „Exposé mit Erläuterung der Thematik und des erhofften wissenschaftlichen Mehrwertes“ beizufügen. Dieses Exposé muss zuvor von mindestens drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen geprüft und als tragfähige Grundlage beurteilt sein. Die Ausgestaltung des Exposés wird nicht konkretisiert.

Funktion eines Exposés

Im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren hat das Exposé die Funktion, den zu begutachtenden mindestens drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen die Einschätzung zu ermöglichen, inwieweit das beabsichtigte Promotionsvorhaben dem übergreifenden Ziel einer Promotion genügt, nämlich bei der zu promovierenden Person die Befähigung zu besonders vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Das Exposé soll damit mehrere Adressaten von einem wissenschaftlichen Arbeitsvorhaben und dessen Machbarkeit überzeugen.

Die Beurteilung durch die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen stellt einen wesentlichen Schritt der Qualitätssicherung im Promotionsverfahren dar. Sie trägt zur Qualitätssteigerung der Promotionen bei. Insbesondere aber dient sie dazu, aussichtslose Verfahren in frühem Stadium zu stoppen, im Interesse der zu promovierenden Person und der weiteren am Verfahren unmittelbar beteiligten Personen, des betreuenden Hochschullehrers bzw. der betreuenden Hochschullehrerin, der Gutachter und Gutachterinnen, der weiteren Mitglieder einer Prüfungskommission sowie des Promotionsausschusses. Die Fakultät wird durch diesen Schritt des Promotionsverfahrens vor Qualitäts- und Renommeeverlust geschützt.

Die beurteilenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen damit

- das Forschungsvorhaben mit den zugrundeliegenden Forschungsfragen, dem Forschungsdesign und der Forschungsmethodik nachvollziehen können,
- einschätzen können, ob das Forschungsvorhaben realisierbar ist und
- orientierend einschätzen können, ob der Autor bzw. die Autorin das Arbeitsvorhaben auch leisten kann.

Darüber hinaus kann das Exposé im Einzelfall auch weitere Funktionen haben, die für diese Handreichung allerdings nicht relevant sind.

Die Berücksichtigung der folgenden Punkte bei der Erstellung eines Exposés erleichtert dessen Beurteilung:

1. Klare Gliederung eines Exposés

- a) Darstellung der übergreifenden **Thematik** der geplanten Arbeit mit Stand der Forschung,
- b) die logische **Ableitung** der zu bearbeitenden Fragestellung,
- c) die klare Darstellung der abgeleiteten **Forschungsfragestellung(en)**,
- d) der begründeten Wahl der geplanten **Methodik** und **Forschungsschritte**,
- e) der erwarteten **Ergebnisse**,
- f) **Publikationsstrategie** für den Fall kumulativer Dissertationen,
- g) übersichtliche Darstellung eines **Arbeitsplans** (Arbeitsschritte und die Zeitplanung) sowie
- h) **Literatur- und Quellenverzeichnis**.

2. Umfang

Ein Exposé sollte bei üblicher Schriftgröße und 1,5fachem Zeilenabstand einschließlich Literaturverzeichnis im Regelfall 7 Seiten nicht unter- und 14 Seiten nicht überschreiten.